

## Tagesordnungspunkt 15

### der nicht öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kostheim am 02. September 2009

#### *Regeln für die Vergabe von Zuschüssen aus der Deckungsreserve (SV 130)*

---

Der Ortsbeirat erlässt folgende Regeln für die Vergabe von Zuschüssen aus der Deckungsreserve des Ortsbeirates Mainz - Kostheim:

Mit Zuschüssen aus der Deckungsreserve fördert der Ortsbeirat Mainz-Kostheim ortsbezogene Aktivitäten von öffentlichem Interesse von Vereinen, Organisationen, Institutionen, Einrichtungen, Initiativen u.ä. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

1. Der Ortsbeirat kann Projekte bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % der Investitionssumme bezuschussen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn der Ortsbeirat dem Antrag auf einen höheren Zuschuss einstimmig entspricht.
2. Wenn die Investitionssumme einen Betrag von 5.000,00 € übersteigt, ist dem Ortsbeirat mit dem Antrag ein Finanzierungsplan einzureichen. Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen welche Eigenmittel, Eigenleistungen, andere Zuschüsse oder Kredite eingeplant sind.
3. Bei einer Investitionssumme von mehr als 500,00 € sind mindestens 2 Angebote mit einzureichen, wobei mindesten 1 Angebot von einem Unternehmen aus dem AKK Bereich stammen soll, sofern diese Leistung von AKK Betrieben erbracht werden kann. Dies ist im Negativfall zu begründen.
4. Die Antragsteller sind verpflichtet mitzuteilen, ob gleichzeitig ein Zuschussantrag bei einem Fachamt der Stadt Wiesbaden, der Stadt Mainz oder einem Fachverband gestellt wurde oder bereits gewährt oder zugesagt wurde. Die Höhe dieses Zuschusses ist mitzuteilen.
5. Bei Anträgen von ortsübergreifenden Institutionen wie z.B. ASB AKK, KKV, DLRG, VHS AKK, Wilhelm-Leuschner-Schule, Krautgartenschule ist eine Absprache der drei Ortsbeiräte AKK sinnvoll.
6. Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs in der jeweils folgenden Sitzung des Ortsbeirates beraten.

7. Es können ausschließlich Sachmittel, die nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet sind, bezuschusst werden. Eine Bezuschussung von bereits getätigten Anschaffungen ist nicht statthaft. Hiervon kann in begründeten Fällen eine Ausnahme gewährt werden (z.B. Gefahr in Verzug).
8. Der Ortsbeirat entscheidet über Zuschüsse in nicht-öffentlicher, geheimer, Sitzung.

**Beschluss Nr. 0111**

+

+

**Verteiler:**

1009 z.w.V.

Müller  
Ortsvorsteher